



Satzung des "Marbacher-Karneval Club e. V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Marbacher Karneval-Club e. V.“, abgekürzt „MKC“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt, Ortsteil Marbach.
- (3) Das Gründungsjahr ist 1962.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist durch karnevalistische Brauchtumpflege (Satire, Humor) in öffentlichen Veranstaltungen Freude zu verbreiten und die Menschen in fröhlicher Atmosphäre sich einander näherzubringen. Diese Absicht schließt auch geselliges Beisammensein der Vereinsmitglieder nicht aus.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Elferrates. Sie sind aktive Mitglieder mit Stimmrecht im Verein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die nicht dem Elferrat angehören, Ehrenmitglieder sowie Förderer und Sponsoren. Sie haben das Recht, aktiv an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und am Vereinsleben teilzuhaben. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und diese erfüllt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird spätestens nach einem Jahr aktiver Mitwirkung in einer Mitgliederversammlung entschieden.

- (3) Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die Berufung der anderen außerordentlichen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Ausscheiden wegen Beitragsrückstandes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder durch eine andere nachweisbare Form der Zustellung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) beim Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief oder durch eine andere nachweisbare Form der Zustellung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben werden braucht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen die Leistungen des Vereins zur Verfügung.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes. Sie nehmen stimmberechtigt an den Versammlungen teil.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind Zusammenkünfte der ordentlichen Mitglieder. Sie finden - soweit möglich - monatlich statt und dienen vorrangig der Aussprache der Mitglieder und Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Die Termine sind den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Besondere Formvorschriften bestehen nicht.
- (2) Bis zum 30. April jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde. Sie wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere

Mehrheiten vor. Die gefassten Beschlüsse sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Wahlhandlungen sind auf einer Jahreshauptversammlung vorzunehmen, wenn die Amtszeit des Vorstandes oder der Kassenprüfer ausläuft oder aus anderen Gründen ein Wahlakt erforderlich ist. Eine Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für die Wahlhandlungen wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollführer.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Büttmeister
dem Schatzmeister.

Die Jahreshauptversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand weitere Vorstandsmitglieder angehören.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten.
- (4) Vorstand im Sinne der juristischen Vertretung sind der Präsident und der Vizepräsident.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand des Vereins ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl kooptieren.
- (6) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Im Vorstand genügt zur Beschlussfassung einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, deren Aufgabe die Ausarbeitung und Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen ist, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten und die der Erreichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind.
- (2) Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstands angehören. Zu Ausschussmitgliedern können durch den Vorstand auch Nichtmitglieder des Vereins eingesetzt werden. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (3) Jeder Ausschuss hat gegenüber dem Vorstand zu berichten und ist verpflichtet, den Vorstand über alle Vorgänge zu informieren. Auf Bitten des Vorstandes wird ein Ausschuss die Mitgliederversammlung über seine Arbeit unterrichten.
- (4) Die Ausschüsse sind nur nach vorheriger Zustimmung und Absprache mit dem Vorstand zu Erklärungen oder sonstigen Auftritten außerhalb des Vereins berechtigt.

§ 13 Haushalt, Mittelverwendung

- (1) Im Haushalt sind in übersichtlicher Form die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins darzulegen. Der Vorstand beschließt den Haushalt auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags des Schatzmeisters.
- (2) Über die konkret zu tätigen Ausgaben beschließt der Vorstand, bei Eilbedürftigkeit der Präsident im Benehmen mit dem Schatzmeister. Eilbedürftigkeit liegt vor, wenn über die Ausgabe vor der nächsten anberaumten Vorstandssitzung zu entscheiden ist.
- (3) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt schriftlich eingeladen wurde. Zur Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Rechtsfragen

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten, sind für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, sind Forderungen gegenüber Dritten und Gläubigern geltend zu machen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist beider Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist dann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Für den Vollzug der Beschlüsse bleibt der Vorstand handlungsfähig.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.